

Häusliche Gewalt als Ursache für Kontrollen

Der Kläger ist seit 1991 Sportschütze.

2011 kam es zu einem Einsatz der Polizei, die von der Ehefrau wegen häuslicher Gewalt (Schläge durch den Kläger) gerufen worden war.

Die Ehefrau berichtete der Polizei, ihr Mann habe ihr früher bereits gedroht, sie zu erschießen, wenn sie ihn verlassen wolle. Nachdem es zu weiteren Streitigkeiten und Drohungen seitens des Klägers kam, erstatte die Ehefrau Anzeige.

Prognoseentscheidung. Widerruf der WBK wegen Unzuverlässig.

(VG Aachen, Beschluss vom 27.05.2013, 6 K 1008/11)